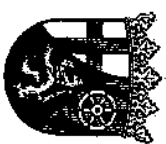


Rheinland-Pfalz



Kultusministerium

Lehrplan

VERKEHRSERZIEHUNG

Schule für Lernbehinderte
(Sonderschule)

SSch 1075 Lehrplan Verkehrserziehung für Lernbehinderte

Emil Sommer, Verlag für das Schulwesen, Grünstadt

Vorwort

Die zu Beginn des Schuljahres 1976/79 in den Schulen für Lernbehinderte eingeführten Lehrpläne wurden erprobt. Dabei zeigte sich die Notwendigkeit, die Lehrpläne den besonderen Erziehungs- und Bildungsbedürfnissen lernbehinderter Schüler noch besser anzupassen und dabei auch die inzwischen eingetretenen strukturellen Änderungen der Schulen für Lernbehinderte angemessen zu berücksichtigen.

Über Ihre Erfahrungen in der Umsetzung der Lehrpläne haben sämtliche Schulen für Lernbehinderte, der Landeselternbeirat, zahlreiche Fachwissenschaftler und Fachdidaktiker der Hochschulen sowie Fachleiter der Studienseminare und Lehrerverbände in ausführlichen Berichten Stellung genommen.


Die abgegebenen Erfahrungsberichte wurden von der Arbeitsstelle für Lehrplanteilwicklung und -koordination Bad Kreuznach ausgewertet und von den fachdidaktischen Kommissionen bei den Lehrplanberatungen berücksichtigt. Die nun vorliegenden Lehrpläne sind stofflich entlastet und schreiben nur noch die Lernziele und Lerninhalte verbindlich fest, die in 25 Unterrichtswochen pro Schuljahr erreicht werden können. Damit steht ein erweiterter pädagogischer Freiraum zur Verfügung, der mehr Zeit zum Üben und Vertiefen einräumt, aber auch zur Durchführung von Unterrichtsprojekten genutzt werden kann.

Der Berufswahlunterricht ist fester Bestandteil der Arbeitslehre in den Lernstufen 7, 8 und 9. Damit wird die zentrale Aufgabe der Schule für Lernbehinderte, die Schüler auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt vorzubereiten, noch stärker betont.

Es wird die vordringliche Aufgabe der Schulen sein, sich in Fachkonferenzen eingehend mit der Umsetzung der neuen Lehrpläne zu befassen.

Die Lehrpläne für die Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) werden mit Beginn des Schuljahres 1985/86 verbindlich in den Schulen für Lernbehinderte eingeführt.

Allen an der Fertigstellung der Lehrpläne Beteiligten, insbesondere den fachdidaktischen Kommissionen, danke ich für die geleistete Arbeit sehr herzlich.


(Elisabeth Rickal)

Herausgeber: Kultusministerium Rheinland-Pfalz, Mainz

Verlag: Emil Sommer, Verlag für das Schulwesen, Grünstadt

Gesamtherstellung: Druck und Verlag Emil Sommer, Grünstadt

August 1985

Inhaltsverzeichnis

Lern- stufe	Themen	Seite
1	1.1 Partnerschaftliches und soziales Verhalten im Straßenverkehr 1.2 Optische und akustische Wahrnehmung 1.3 Bewegungsablauf und Reaktionsvermögen 1.4 Situationsgerechtes Verhalten als Fußgänger im Straßenverkehr	7 7 7 8
2	2.1 Partnerschaftliches und soziales Verhalten im Straßenverkehr 2.2 Optische und akustische Wahrnehmung 2.3 Räumliche Orientierung 2.4 Situationsgerechtes Verhalten als Fußgänger im Straßenverkehr	9 9 10 10
3	3.1 Partnerschaftliches und soziales Verhalten im Straßenverkehr 3.2 Optische und akustische Wahrnehmung 3.3 Aufmerksamkeit und Konzentration 3.4 Situationsgerechtes Verhalten als Fußgänger im Straßenverkehr 3.5 Situationsgerechtes Verhalten als Mitfahrer in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln	11 11 11 12 12
4	4.1 Fahrzeugkunde 4.2 Partnerschaftliches und soziales Verhalten im Straßenverkehr 4.3 Optische und akustische Wahrnehmung 4.4 Situationsgerechtes Verhalten als Fußgänger im Straßenverkehr 4.5 Fahrrad als Verkehrsmittel	13 13 14 14 14
5	5.1 Situationsgerechtes Verhalten als Radfahrer im Straßenverkehr 5.2 Bewegungsablauf und Reaktion als Radfahrer 5.3 Schätzen von Entfernungen und Geschwindigkeiten	15 15 16
6	6.1 Radfahren unter erschwerten Bedingungen 6.2 Verkehrszeichen	17 17
7	7.1 Partnerschaftliches und soziales Verhalten im Straßenverkehr	18
8	8.1 Situationsgerechte Anwendung allgemeiner Verkehrsregeln im Straßenverkehr 8.2 Wechselbeziehung zwischen Mensch, Fahrzeug und Fahrtohn 8.3 Verschiedene Verkehrswege	19 19 20
9	9.1 Partnerschaftliches und soziales Verhalten im Straßenverkehr 9.2 Verkehrswege 9.3 Fahrerlaubnis	21 22 22
4		

Vorbemerkungen

Die Verkehrserziehung in der Schule für Lernbehinderte hat die Aufgabe, das Kind auf die Anforderungen des Straßenverkehrs vorzubereiten und es in zunehmendem Maße zu befähigen, möglichst sicher und angemessen am Straßenverkehr teilzunehmen. Dabei unterscheidet die Verkehrswirklichkeit keine Verkehrsteilnehmer nach ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten. Daraus ergibt sich die Forderung, daß das Ziel des verkehrsgerechten Verhaltens für den lernbehinderten Schüler das gleiche sein muß wie für den nichtbehinderten.

- Die Verkehrserziehung in der Schule für Lernbehinderte soll
- die Wahrnehmungsfähigkeit und das Reaktionsvermögen entwickeln und zum Erwerb von Realerfahrungen beitragen
 - partnerschaftliches und soziales Verhalten im Straßenverkehr anbahnen
 - die Schüler befähigen, als Fußgänger, Radfahrer, Mitfahrer und ggf. als Motorfahrer sicher am Straßenverkehr teilzunehmen
 - Einsicht in verkehrstechnische Probleme vermitteln.

In den Lernstufen 1 – 4 soll das Empfinden für verkehrsgerechtes Verhalten geweckt und vertieft werden. Neben dem Einüben bestimmter verkehrsmessener Verhaltensweisen und dem Üben von Fertigkeiten müssen während des gesamten Primarbereichs als grundlegende Fähigkeiten optische und akustische Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und Konzentration geschult und entwickelt werden.

Schwerpunkt der Verkehrserziehung ist in der 1. und 2. Lernstufe das Sicherheitstraining für Schulanfänger und das verkehrsgerechte Verhalten als Fußgänger.

In den Lernstufen 3 und 4 werden neben der Reflexion auf das eigene Verhalten zunehmend auch andere Verkehrsteilnehmer als Partner im Straßenverkehr erkannt. Der zu beobachtende Verkehrsraum erweitert sich.

Die Radfahrerausbildung beginnt mit der Vorbereitungsphase in der Lernstufe 4. Sie hat ihren Schwerpunkt mit der praktischen Ausbildung in der 5. Lernstufe, in der auch nach Möglichkeit die Radfahrprüfung in der Jugendverkehrsschule abgelegt werden sollte.

Das Radfahren unter erschwerten Bedingungen wird in Lernstufe 6 geübt.

Die Schüler der Lernstufen 7 – 9 wenden sich in steigendem Maße dem motorisierten Straßenverkehr zu. Entsprechend stehen verkehrstechnische Fragen im Vordergrund.

In der Lernstufe 9 sollte nach Möglichkeit die Motorprüfung vorbereitet und abgelegt werden.

Die Verkehrserziehung umfaßt

- Verkehrsbeobachtung
- Übung
- Verkehrsteilnahme
- theoretischen Unterricht.

Dabei ist zu beachten, daß das Lernen von Verkehrsregeln und -zeichen nur insoweit sinnvoll ist, wie es hilft, zu einem verkehrsgerechten Verhalten beizutragen. Das bloße Aufsagen von Vorschriften und Regeln bietet keine Garantie für ein angemessenes Verhalten im Straßenverkehr. Höflichkeit, Rücksichtnahme und Verantwortungsbewußtsein können nicht durch Belehrung vermittelt werden. Aus diesem Grund muß Verkehrserziehung immer auf Handlung bezogener Unterricht sein.

Die Verkehrserziehung geht grundsätzlich von der Verkehrswirksamkeit aus. Sie soll das zu behandelnde Verkehrsproblem möglichst an der unmittelbaren Umwelt der Schüler darstellen. Deshalb erschließen entsprechend vorbereitete Unterrichtsgänge unumgänglich.

Darüberhinaus ist es unerlässlich, bei allen Unterrichtsgängen, Schülerfahrten usw. verkehrserzieherische Aspekte mitzuplanen und zu berücksichtigen. Verkehrserziehung ist während der gesamten Schulzeit Unterrichtsprinzip.

Es hat sich bewährt, Verkehrserziehung nicht nur in Einzelstunden zu erteilen. Sie kann sowohl in Form von Unterrichtssequenzen als auch in epochalen Einheiten gestaltet werden. In den Stundenabläufen der Richtlinien sind für die Verkehrserziehung keine eigenen Stunden ausgewiesen. Die erforderliche Unterrichtszeit ist aus den für alle Unterrichtsfächer zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden zu entnehmen. In den Lernstufen 1 – 5 sind jährlich etwa 20 Stunden, in den Lernstufen 6 – 9 mindestens 10 Stunden für die Verkehrserziehung vorzusehen, wobei entsprechende Themen in einem fächerübergreifenden Zusammenhang behandelt werden sollen.

Bietet sich bei Lernzielen die Zuordnung zu einem Fach an, sind sie im jeweiligen Fachplan ausgewiesen und dort unter verkehrserzieherischem Aspekt zu behandeln. Wo eine einseitige Zuordnung nicht möglich ist, bleibt es der Schule überlassen, die Verwirklichung dieser Lernziele zu gewährleisten.

Radfahrtausbildung und ggf. Mofoausbildung erfolgen zweckmäßigerweise als Projekte.

Als Arbeitshilfe wird auf das „Schwerpunktprogramm der Verkehrserziehung der Schule für Lernbehinderte“ verwiesen.

Thema	Lernziele	Hinweise
-------	-----------	----------

1.1 Partnerschaftliches und soziales Verhalten im Straßenverkehr	Einblick in gefährliche und ungefähliche Spielbereiche verbotener Spielbereich	SU
--	---	----

1.2 Optische und akustische Wahrnehmung	Fähigkeit, auf optische und akustische Zeichen zu reagieren rot – gelb – grün groß – klein oben – unten laut – leise hoch – tief	Musik 1.2
---	---	-----------

1.3 Bewegungsablauf und Reaktionsvermögen	Fähigkeit, Geschwindigkeiten von Fahrzeugen grob einzuschätzen und zu unterscheiden schnell – langsam Fähigkeit, in der Bewegung auf optische und akustische Zeichen zu reagieren	Sport Musik 1.3
---	---	--------------------

Thema	Lernziele	Hinweise
1.4 Situations-gerechtes Ver-halten als Fuß-gänger im Straßenverkehr	Fähigkeit, Gehweg und Fahrbahn voneinander zu unterscheiden und den Gehweg vorschriftsmäßig zu benutzen Fähigkeit, die Straße vorschrifts-mäßig zu überqueren ampelgesicherter Überweg Überweg ohne Ampel besondere Sicherung	In den ersten Tagen des Schul-jahres ist es unerlässlich, die Verkehrsverhältnisse um das Schulgelände eindringlich zu verdeutlichen, insbesondere auf bekannte Gefahrenquellen hinweisen Verkehrszahlen: 350
	Einsicht, die Straße erst dann zu überqueren, wenn Bus oder Straßenbahn bereits abgefahren sind Einsicht, daß Glätte und Schnee auf Gehwegen und Fahrbahnen erhöhte Aufmerksamkeit und Vorsicht verlangen	Hilfestellung bei der Bewältigung des Schulweges

Thema	Lernziele	Hinweise
2.1 Partnerschaft-liches und soziales Ver-halten im Straßenverkehr	Überblick über Helfer und Hilfen im Straßenverkehr Polizisten Ampel und Verkehrszeichen und sich derrer bedienen zu können Fähigkeit, von den Zeichen des Polizisten "Seitliches Ausstrucken der Arme" und "Hochheben eines Armes" das für den Fußgänger zutreffende zu erkennen und zu befolgen Fähigkeit, die Anordnungen von Schüfirotsen zu befolgen Fähigkeit, sich im Schulbus und an der Bushaltestelle vorschriftsmäßig zu verhalten	
2.2 Optische und akustische Wahrnehmung	Fähigkeit, in der Bewegung auf optische und akustische Zeichen zu reagieren hell – dunkel	Sport Musik 2.2

Thema	Lernziele	Hinweise
2.3 Räumliche Orientierung	Fähigkeit, Richtungsangaben und Orientierungshinweise zu verstehen und anzuwenden nah – weit vor – hinter rechts – links	Sport 1/2 Ma 1,9 Musik 2,3 SU 2,5
2.4 Situations-gerichtetes Verhalten als Fußgänger im Straßenverkehr	Fähigkeit, unter erschwerten Bedingungen die Straße zu überqueren an Baustellen bei Fahrzeugen am Straßenrand aus Bus oder Straßenbahn	Verkehrszeichen laut SVO 241 355 je nach örtlichen 356 Gegebenheiten

Kenntnis der Verkehrszeichen
Fußgänger (blaues Gebot)
Fußgängerüber- oder
-unterführung
Schülerlotsen
und sich entsprechend verhalten
zu können

Einblick in die Notwendigkeit,
im Straßenverkehr selbst
aufmerksam und für andere
Verkehrsteilnehmer gut
sichtbar zu sein.

Thema	Lernziele	Hinweise
3.1 Partnerschaftliches und soziales Verhalten im Straßenverkehr	Einblick in verschiedene mögliche Verhaltensweisen von Verkehrsteilnehmern Abhängigkeit des Verhaltens von Alter, Ablicht, Aufmerksamkeit, Beeinträchtigungen usw.	Sport
3.2 Optische und akustische Wahrnehmung	Fähigkeit, in der Bewegung auf optische und akustische Zeichen zu reagieren Fähigkeit, verschiedene Fahrzeuge nach Farbe, Form und Geräusch zu unterscheiden Feuerwehr Krankenwagen Polizei	Sport
3.3 Aufmerksamkeit und Konzentration	Fähigkeit, ausgewählte Verkehrssituationen genau beobachten, die Beobachtungen mitteilen und werten zu können. Fußgänger beim Überqueren der Fahrbahn, an einer Baustelle, an einer oberirdischen Kreuzung	Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer beobachten

Thema	Lernziele	Hinweise
3.4 Situations-gerechtes Verhalten als Fußgänger im Straßenverkehr	Fähigkeit, Fahrbahn, Radweg und Gehweg voneinander zu unterscheiden Gebotsschild: Radfahrer Rad- u. Fußweg Fähigkeit, sich auf Straßen mit und ohne Gehweg vorschriftsmäßig zu verhalten Fähigkeit, das Verhalten entsprechend dem Verkehrsablauf an einer Kreuzung auszurichten Einsicht, daß eine Kreuzung nie diagonal überquert werden darf	Beobachtungen und Übungen im Schonraum und in der Verkehrswirklichkeit Verkehrszeichen: 237, 242, 244
3.6 Situations-gerechtes Verhalten als Mitfahrer in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln	Fähigkeit, sich angemessen und vorschriftsmäßig zu verhalten In öffentlichen Verkehrsmitteln In Privatfahrzeugen	

Thema	Lernziele	Hinweise
4.1 Fahrzeugkunde	Fähigkeit, verschiedene Fahrzeuge zu unterscheiden und ihr unterschiedliches Fahrverhalten kennen Fahrräder Motorräder PKW LKW Busse – Straßenbahn Krankwagen Feuerwehr Polizei Fahrzeuge mit gelbem und blauem Blinklicht landwirtschaftliche Fahrzeuge	
4.2 Partnerschaftliches und soziales Verhalten im Straßenverkehr	Fähigkeit, verschiedene Partner im Straßenverkehr zu erkennen, sich auf sie einzustellen und Rücksicht zu nehmen Fußgänger Radfahrer Moto-Mopedfahrer Motorradfahrer PKW-Fahrer LKW-Fahrer Busfahrer (Straßenbahnfahrer)	

Thema	Lernziele	Hinweise
4.3 Optische und akustische Wahrnehmung	Fähigkeit, auf optische und akustische Signale des Straßenverkehrs angemessen zu reagieren	Sport
4.4 Situationsgerechtes Verhalten als Fußgänger im Straßenverkehr	Einblick, daß Witterung, Jahreszeit und Tageszeit Einflüsse ausüben auf Verkehrsräume und Verkehrswege Fähigkeit, das Verhalten als Fußgänger diesen Einflüssen anzupassen	
4.5 Fahrrad als Verkehrsmittel	Kenntnis der Ausrüstung des Fahrrades nach den gesetzlichen Bestimmungen Betriebsicherheit Verkehrssicherheit Kenntnis zusätzlicher Ausrüstungsteile, die die Sicherheit des Radfahrers erhöhen Einsicht, daß Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrrades nur durch sachgerechte Wartung und Pflege gewährleistet bleiben	Kettenschutz, Leuchtreflexen, Gepäckträger, Satteltaschen, Hosensklammern

Thema	Lernziele	Hinweise
5.1 Situationsgerechtes Verhalten als Radfahrer im Straßenverkehr	Kenntnis des Verkehrsraums für den Radfahrer Straße Radweg Fahrspurmarkierungen für Radfahrer Verkehrsgerechtes Fahren mit dem Fahrrad	EK 5.1 § 2 (5) StVO: Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen mit dem Fahrrad Gehwege benutzen. Das gilt nicht, wenn Radwege vorhanden sind. Ausbildung gem. „Übungsprogramm der praktischen Ausbildung“ im Schwerpunktprogramm der VE in der StL Projekt
5.2 Bewegungsablauf und Reaktion als Radfahrer	Fähigkeit, als Radfahrer auf optische und akustische Zeichen angemessen zu reagieren Fähigkeit, durch vorausschauendes Verhalten verkehrsgerecht zu reagieren Blickverbindung mit dem Partner Zeichengebung beachten Rücklicht auf Behinderter	Sport

Thema	Lernziele	Hinweise
5.3 Schätzen von Entfernungen und Geschwindigkeiten	Einblick, daß ein angemessener Sicherheitsabstand notwendig ist Fähigkeit anbahnen, die Geschwindigkeit von Fahrzeugen zu schätzen und mit der Wirklichkeit zu vergleichen Fähigkeit, Entfernungen im Straßenverkehr zu schätzen anhand von Hilfsmitteln	3 Radlängen für den Radfahrer durchschn. Straßenbreite, Abstand der Leitpfosten, durchschnittliche Fahrzeugabmessungen Ma 5.9 Sport

Thema	Lernziele	Hinweise
6.1 Radfahren unter erschwerten Bedingungen	Fähigkeit, das Verhalten als Radfahrer angemessen einzustellen auf witterungsbedingte, technische Gegebenheiten Straßenführung besonders gefährdete Verkehrsteilnehmer	Erweiterte Radfahrausbildung im „Schwerpunktprogramm“ Gesch/Soz 6.1
6.2 Verkehrszeichen	Fähigkeit, die für den Radfahrer bedeutsamen Verkehrszeichen zu erkennen und zu beachten Gefahrenzeichen Vorschriftenzeichen Richtscheiden zu erkennen und zu beachten	Örtliche Verkehrssituation besonders berücksichtigen

Thema	Lernziele	Hinweise
7.1 Partnerschaftliches und soziales Verhalten im Straßenverkehr	Bereitschaft, die im § 1 StVO festgelegten Vorschriften zu akzeptieren ständige Vorsicht gegenseitige Rücksicht Vermeidung von Schädigung, Gefährdung, Behinderung, Belästigung Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, die das Verhalten nach einem Verkehrsunfall vorschreiben Unfallzeuge	§ 34 StVO

Thema	Lernziele	Hinweise
8.1 Situationsgerechte Anwendung allgemeiner Verkehrsregeln im Straßenverkehr	Überblick über die häufigsten Unfallursachen Überblick über die Inhalte und Vorschriften folgender §§ der StVO: § 3 (Geschwindigkeit) § 4 (Abstand) § 5 (Überholen) § 6 (Vorbeifahren) § 7 (Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge) § 8 (Vorfahrt) § 9 (Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren) § 10 (Anfahren, Einfahren) § 11 (Bes. Verkehrslagen) § 17 (Beleuchtung) und Fähigkeit, sich in schwierigen Situationen als Verkehrsteilnehmer vorschriftsmäßig zu verhalten	Lernziel kann nicht nur mathematisch-statistisch ausgewertet werden, verkehrsrechtliche Konsequenzen sind unbedingt zu ziehen Ma 8.8, 8.7
8.2 Wechselbeziehung zwischen Mensch, Fahrzeug und Fahrbahn	Einsicht, daß das Verkehrs-geschehen beeinflusst wird durch menschliches Verhalten, Fahrzeugart, Zustand des Fahrzeugs und Fahrbahnbeschaffenheit Anhalteweg	Bio Reaktionszeit, Bremse, Beleuchtung, Bereifung, unterschiedliche Fahrbahnbeschaffenheiten
	Einsicht, daß Mängel am Fahrzeug zur Gefährdung im Straßenverkehr führen können	AL (Technik) 7.3

Thema	Lernziele	Hinweise
8.3 Verschiedene Verkehrswege	<p>Überblick über verschiedene Transport- und Verkehrssysteme</p> <p>Strassenverkehr</p> <p>Schieneverkehr</p> <p>Luftverkehr</p> <p>Verkehr auf Wasserstraßen</p> <p>Kenntnis besonderer Regeln für den Strassenverkehr auf Autobahnen, Schnellstraßen, Bundesstraßen, Strassen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften</p>	<p>aus der Sicht des Schülers als Fußgänger oder Radfahrer</p>

Thema	Lernziele	Hinweise
9.1 Partnerschaftliches und soziales Verhalten im Strassenverkehr	<p>Fähigkeit, sich bei einem Unfall sachgerecht zu verhalten und einfache Formen der Ersten Hilfe leisten zu können</p> <p>Einsicht, daß die Überprüfung von Fahrzeugen durch den TÜV der Verkehrssicherheit aller dient</p> <p>Einsicht in die Notwendigkeit des Pflichtversicherungsgesetzes für Kfz-Halter</p>	<p>Teil 9.1</p> <p>Bio 9.4</p> <p>Alkohol, Drogen, Medikamente, Alter, Stimmung, vermind. Seh- und Hörschärfe, Mitfahrer, Tiere im Fahrzeug</p> <p>Zusammenarbeit mit Rettungsorganisationen</p> <p>Bio 8.2</p> <p>Gefahren bei „frisiereten“ Mofas</p> <p>auch Mofa und Moped!</p> <p>Gesch/Soz 9.5</p>

Thema	Lernziele	Hinweise
9.2 Verkehrswege	<p>Einsicht, daß eine gründliche Planung von Reiseweg, Reisezeit und -dauer bei Fahrten über größere Entfernungen der Verkehrssicherheit dient</p> <p>Einsicht, daß durch geeignete Weg- und Zeitwahl die Verkehrsfähigkeit und Verkehrssicherheit positiv beeinflusst werden kann</p>	EK 8.1
9.3 Fahrerlaubnis	<p>Einsicht, daß für das Führen versch. Kraftfahrzeuge verschiedene Fahrerlaubnisse erworben werden müssen</p> <p>Einsicht, daß die widerrechtliche Benutzung eines Kraftfahrzeugs nicht nur strafbar, sondern auch gefährlich ist</p>	Gesch/Soz 9.5